

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 9/12 BH**

L 4 KR 440/11 (Bayerisches LSG)  
S 6 KR 455/11 (SG Bayreuth)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),  
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Dezember 2012 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Februar 2012 Prozesskosten-  
hilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Feststellung, dass sich die Klage auf Weiterzahlung von Krankengeld über den 9.3.2008 hinaus (SG Bayreuth - S 6 KR 182/08) nicht durch Klagerücknahme in der mündlichen Verhandlung am 12.11.2008 erledigt habe, erfolglos geblieben. Die Klägerin hat im SG-Verfahren vorgetragen (Schreiben vom 9.8.2011), sie habe nach Erstattung eines Terminutachtens in der mündlichen Verhandlung auf richterlichen Hinweis durch ihren Bevollmächtigten, Herrn R. , in ihrem Beisein und mit ihrem Einverständnis erklären lassen, sie nehme die Klage zurück. Sie widerrufe nun die Klagerücknahme, weil der richterliche Hinweis unzutreffend gewesen sei. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, die Klägerin habe wirksam die Klage zurückgenommen. Gründe für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 179 SGG iVm §§ 578 f ZPO lägen nicht vor (Urteil vom 15.2.2012).
- 2 Die Klägerin begehrt, ihr für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren.

## II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Die Klägerin kann aller Voraussicht nach mit ihrem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens der Klägerin - Anhaltspunkte dafür, dass sie einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG). Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Klägerin einen Klärungsbedarf zu den Voraussetzungen, unter denen eine Fortsetzung des Verfahrens trotz Erklärung der Klagerücknahme begehrt werden kann, dartun könnte. Nach der Rechtsprechung des BSG kann die Rücknahmeerklärung nur



ausnahmsweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens erfüllt sind. Eine Anfechtung wegen Irrtums ist nicht möglich (*BSGE 14, 138, 141 f* = *SozR Nr 3 zu § 156 SGG; BSG SozR Nr 6 und Nr 11 zu § 102 SGG; BSG SozR 1500 § 102 Nr 1; BSG SozR 1500 § 102 Nr 2 S 2; BSG Beschluss vom 4.11.2009 - B 14 AS 81/08 B - Juris RdNr 6*). Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das LSG-Urteil hiervon abweicht oder die Klägerin einen Verfahrensfehler des SG, der im Berufungsverfahren fortwirkt, oder einen Verfahrensfehler des LSG (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) in einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren dartun könnte.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)